Niederösterreichische Versicherung AG

Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at, Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300, DVR: 0007013, GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040



Zustelladresse:

Niederösterreichischer Gemeindebund Ferstlergasse 4 3109 St. Pölten

Polizze 7.228.893/3

Änderung ab 11.12.2020

St. Pölten, 7. Dezember 2020

GESAMTVERSICHERUNG

Versicherungsnehmer:

Niederösterreichischer Gemeindebund

Adresse:

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Mit dieser Polizze übernehmen wir Versicherungsschutz für die nachstehend angeführten Risken und Positionen gemäß der angeführten Bedingungen.

HAFTPFLICHT

GRUPPENUNFALL

Versicherungsdauer: 11.12.2020 - 14.12.2020 jeweils 0 Uhr

Freundliche Grüße

Niederösterreichische Versicherung AG

Dr. Hubert Schultes Generaldirektor

Mag. Bernhard Lackner Vorstandsdirektor

Die Niederösterreichische Versicherung AG berät Sie gerne in allen Versicherungsangelegenheiten.

Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse folgende Hinweise:

- Zahlen Sie Ihre Prämie immer rechtzeitig und im eigenen Interesse stets mit dem beigefügten Zahlschein, Sie bewahren damit Ihren Versicherungsschutz!
- Geben Sie bei allen Zahlungen, Mitteilungen und Anfragen die Polizzennummer beziehungsweise, wenn es sich um einen Schadensfall handelt, auch die Schadennummer an, damit Ihre Angelegenheit rasch behandelt werden kann.
- Melden Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich. Beachten Sie auch die diesbezüglichen Formvorschriften der Versicherungsbedingungen.
- Unternehmen Sie im Schadensfall alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist.

Erläuterungen der Bauart Erläuterungen der Versicherungsart Unterbau Dachung massiv = M hart = H Neubauwert = NB Neuwert = NWgemischt = G weich = W Bauwert = BW Zeitwert = ZW Holz = HBlech = B Teilwert = TW Erstes Risiko= ER

Besondere Erläuterungen und Hinweise

- 1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages werden durch die gesetzlichen Bestimmungen und die auf dieser Polizze vermerkten oder beigefügten Versicherungsbedingungen geregelt. Auf diesen Vertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.
- 2. Der Vertrag ist zunächst auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Jahr auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragszeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem in der Polizze angeführten Datum.
 - Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens 6 Monate, spätestens 4 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen wird.
- 3. In den umseitig ausgewiesenen Prämien sind die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Feuerschutzsteuer (Anteil des Versicherungsnehmers) bereits enthalten. Als Nebengebühren im Sinne des § 41b des Versicherungsvertragsgesetzes gelten vereinbart: Die Kosten einer Vinkulierung des Versicherungsvertrages bzw. die Verständigung des Vinkulargläubigers bei Zahlungsverzug sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand von Polizzenduplikaten, Zahlungsbestätigungen, Prämienvorschreibungen und Mahnungen.
- 4. NV Vorteil: Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den Sparten Feuer (Zivil und Landwirtschaft), Allgemeine Unfall, Glasbruch und in Bündelpolizzen integrierter Haushalt Versicherung nach einem günstigen Schadenverlauf pro Sparte für das Folgejahr einen 10%igen Gewinnanteil den NV Vorteil der in der Erstprämie bereits berücksichtigt ist. Auf diesen NV Vorteil besteht kein Rechtsanspruch. Der in der Polizze ausgewiesene NV Vorteil kann in der Folgeprämienvorschreibung nur dann gewährt werden, wenn die Hauptversammlung dies bei gutem Schadenverlauf auch in den Folgejahren neuerlich beschließt.
- 5. Gemäß Artikel 4 Abs. 6 ABS, Artikel 12 Abs. 7 AHVB/EHVB oder Artikel 15 Abs. 2 ARB (je nachdem, welche Allgemeinen Bedingungen dem Vertrag zugrunde liegen) ist als Konkretisierung folgende Regelung vereinbart:
 - Bei der in der Polizze vereinbarten mehrjährigen Vertragsdauer sind aufgrund der gewählten Vertragslaufzeit kalkulatorische Kostenvorteile entstanden, welche in umseitig ausgewiesener Prämie berücksichtigt sind. Unter anderem sind dies Kosten für Produktentwicklung, Werbung, Kundengewinnung, Abschluss und Vertragserstellung, sowie ein versicherungstechnischer Risikoausgleich. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird dieser Vorteil auf die tatsächliche Laufzeit neu berechnet. Es kommt daher zu einer Prämiennachzahlung gemäß nachfolgender Tabelle:

Bei Kündigung innerhalb der unten angeführten Jahre, werden folgende Prozentsätze der vorgeschriebenen Prämien nachverrechnet: 1 2 3 4 5 7 6 8 9 95% 45% 27% 18% 12% 8% 6% 4% 2%

Kündigt der Versicherer den Vertrag aufgrund des Eintritts eines Versicherungsfalles, ohne dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen weiteren Anlass zur Kündigung gegeben haben, kommt es zu keiner Prämiennachzahlung. Dies gilt auch für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat.

- 6. Beschwerdestelle: Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Niederösterreichische Versicherung AG, Beschwerdestelle, Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, E-Mail: anregung@nv.at, Tel. 02742/9013-6789. Wird keine befriedigende Lösung erreicht, können Sie folgende Stelle kontaktieren: Verband der Versicherungsunternehmen Österreich (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. Darüber hinaus können im Konsumentengeschäft Beschwerden auch an die E-Mail: Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at geschickt werden. Wenn Sie ein Problem mit einem Versicherungsvertrag haben, der online abgeschlossen wurde, stellt Ihnen die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/odr finden. Bei Beschwerden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie folgende Stelle kontaktieren: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.
- 7. Versicherungsaufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

Niederösterreichische Versicherung AG

Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at, Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s

Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300, DVR: 0007013, GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Gruppenhaftpflichtversicherung für sämtliche Helfer bei der Aktion "NÖ testet". Versichert sind Unfälle während der Ausübung der freiwilligen Hilfstätigkeit im Bundesland Niederösterreich.

Versicherte Personen:

Alle freiwilligen Helfer während der Aktion "NÖ testet"

Versicherungszeitraum:

Beginn: 11.12.2020 Ende: 14.12.2020 jeweils 0 Uhr

Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden

€ 750.000,00

Versicherte Risken:

Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr einer von Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht in Ausübung der freiwilligen Hilfstätigkeit im Bundesland Niederösterreich.

Die Deckung gilt subsidiär, nur falls aus keinem anderen Versicherungsvertrag Deckung beansprucht werden kann.

GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG

Gruppenunfallversicherung für sämtliche Helfer bei der Aktion "NÖ testet". Versichert sind Unfälle während der Ausübung der freiwilligen Hilfstätigkeit im Bundesland Niederösterreich.

Versicherte Personen:

Alle freiwilligen Helfer während der Aktion "NÖ testet"

Versicherungszeitraum:

Beginn: 11.12.2020 Ende: 14.12.2020 jeweils 0 Uhr

Versicherungssumme in Euro

Für den Todesfall 3.000,00

Bezugsberechtigt im Falle des Todes durch Unfall: die gesetzlichen Erben

Für den Fall dauernder Invalidität 20.000,00

ab einem Invaliditätsgrad It. Gliedertaxe von 50%

(Bes.Bed. U5553)

Im Folgenden finden Sie die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Bedingungen, Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Die mit * gekennzeichneten Bedingungen finden Sie vollständig im persönlichen Kundenportal MEINE NV (meine.nv.at) oder auf unserer Homepage (nv.at) unter Service/Versicherungsbedingungen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne in gedruckter Form zu. Kontaktieren Sie Ihren Betreuer oder senden Sie uns eine E-Mail mit Ihrer Polizzennummer, Name und Adresse an versicherungsbedingungen@nv.at oder schreiben Sie an die Niederösterreichische Versicherung AG, Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten.

BEDINGUNGEN:

A0002 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Fassung 1995

A5003 Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG (Versicherungsvertragsgesetz)

- 1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- 2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- 3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Niederösterreichische Versicherung AG, Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, E-Mail: info@nv.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- 4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- 5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Rücktritt bei Vertragsabschluss im Fernabsatz nach § 8 FernFinG (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag, der ausschließlich im Fernabsatz iSd FernFinG (Internet, E-Mail, ...) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 30 Tagen zurücktreten.

Als Fernabsatz gilt die:

- ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmittel
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner
- im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Versicherungsnehmer die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B.: USB-Stick, CD, E-Mail, ...) zu erfolgen. Tritt der Versicherungsnehmer zurück, so kann der Versicherer von ihm die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung nach § 12 FernFinG verlangen. Kein Rücktrittsrecht besteht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A6001 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

AN003 Angaben zum Vorversicherer

Die Annahme dieses Risikos erfolgte aufgrund Ihrer Angaben, dass Ihnen keine der beantragten Sparten durch einen Versicherer gekündigt, abgelehnt oder einvernehmlich aufgelöst wurde. Unrichtige Angaben stellen eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht dar.

Niederösterreichische Versicherung AG

Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

DVR: 0007013, GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040

*

H0700 Allgemeine und ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2003 UND EHVB 2003)

GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG

*

U5600 Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2015)

BESONDERE VEREINBARUNGEN:

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BB999 Subsidiäre Deckung

Die Deckung gilt subsidiär, nur falls aus keinem anderen Versicherungsvertrag Deckung beansprucht werden kann

BB999 Aufzeichnungen

Die zu versichernden Personen werden von den einzelnen Gemeinden in einer Liste erfasst und im Schadenfall dem Versicherer vorgelegt.

GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG

U5553 Existenzschutz

Bleibt als Unfallfolge eine dauernde Invalidität gemäß Gliedertaxe von 50 % oder mehr, so leistet der Versicherer die vereinbarte Einmalzahlung. Für Invaliditätsgrade unter 50 % gibt es keine Versicherungsleistung.

BB999 Aufzeichnungen

Die zu versichernden Personen werden von den einzelnen Gemeinden in einer Liste erfasst und im Schadenfall dem Versicherer vorgelegt.

BB999 Geltungsbereich

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung U5600 gelten nur Unfälle während der Ausübung der freiwilligen Hilfstätigkeit im Bundesland Niederösterreich versichert.

BB999 Besondere Bedingung

Die Ansteckung mit einer Krankheit gilt nicht als Unfall.